

**Vereinigung von leitenden Beamtinnen und Beamten im schulischen
Bildungsbereich
des Landes Nordrhein-Westfalen**

- VLBB -

**Positionspapier zur Diskussion um die Neuordnung der Schulaufsicht
in Nordrhein-Westfalen (Stand: 25.04..2007)**

hier: Stellungnahme zu „Kommentierte Darstellung der Aufgaben der Schulaufsicht“

I.

Die *VLBB* beteiligt sich interessiert und engagiert an der Diskussion um die künftige Struktur der Schulaufsicht im Lande Nordrhein-Westfalen. Dabei leiten sie zwei Gesichtspunkte:

1. Die einschneidende Veränderung des Status der Schule zur „eigenverantwortlichen Schule“ zieht Konsequenzen für die Aufgaben der Schulaufsicht nach sich.
2. Unabhängig von der jeweils sich ändernden rechtlichen Struktur der Schule bleiben die Kernaspekte der Schule als System konstant. Dazu gehören u.a.
 - Unterricht und Erziehung
 - Professionalität der Lehrkräfte
 - Personalführung – Mitarbeitermotivation – Personalmanagement
 - Sachgerechte Anwendung des Schulrechts
 - Vergleichbarkeit der Anforderungen und Maßstäbe
 - Verantwortung schulischen Handelns gegenüber der Gesellschaft und gegenüber dem Einzelnen
 - Evaluation und Weiterentwicklung

Die *VLBB* versteht das Papier „**Kommentierte Darstellung der Aufgaben der Schulaufsicht**“ als Element in der Diskussion um die Entwicklung der Schulaufsicht und nimmt deswegen dazu Stellung.

II.

Eine der Leitideen des Schulgesetzes vom 26.07.2006 ist die **eigenverantwortliche Schule**. Diese Leitidee schließt ein, dass die Schule ihre Verantwortung innerhalb der Rahmen- und Zielvorgaben des Gesetzgebers wahrnehmen muss. Aus diesen Vorgaben werden die Kriterien für die Evaluation gewonnen.

Im Schulgesetz vom 26.07.2006 hat sich der Gesetzgeber ausdrücklich zur **Schulaufsicht** bekannt und ihre Aufgaben zur Unterstützung der Schulen bei der Erfüllung ihres Auftrages verbindlich festgelegt.

Im Schulgesetz vom 26.07.2006 werden der Schulaufsicht folgende Aufgaben zugewiesen:

§ 3 (Abs. 1): Die **Schulaufsicht** wird verpflichtet, "die Schule in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu **beraten** und zu **unterstützen**". Diese Verpflichtung wird in § 3 (Abs. 3) konkretisiert: "**Schule und Schulaufsicht sind zu kontinuierlicher Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit verpflichtet**. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung erstrecken sich auf die **gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit** der Schule."

§ 4 (Abs. 4): Die **Schulaufsicht** hat Entscheidungskompetenz zur "Sicherung eines **breiten und vollständigen Unterrichtsangebotes**" in einer Region.

§ 86 (Abs. 2): Die **Schulaufsicht** hat "die **Fachaufsicht über die Schulen und Studien-seminare und auch über die Schulen in freier Trägerschaft**"; die **Schulaufsicht** "hat die Aufgabe, die **Schulträger** zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und das Interesse im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in der Schule zu fördern."

§ 86 (3): "...**Schulaufsichtsbehörden ... gewährleisten die Entwicklung und Sicherung schulischer Arbeit, die Vergleichbarkeit der Abschlüsse und Berechtigungen**. Sie unterstützen dazu die Schulentwicklung und die Seminarentwicklung insbesondere durch Verfahren der **Systemberatung** und der **Förderung von Evaluationsmaßnahmen** der Schulen und Studienseminare sowie durch eigene Evaluation. Sie fördern die **Personalentwicklung** und führen Maßnahmen der **Lehreraus- und -fortbildung** durch", beachten dabei aber die **Eigenverantwortlichkeit** der Einrichtungen.

§ 86 (4): Die **Schulaufsichtsbehörde** kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Schule und der Studienseminare informieren und dazu Unterrichtsbesuche und Besuche von Seminarveranstaltungen durchführen.

§ 87 (2) regelt die Möglichkeit, Lehrkräfte aus Schulen im Rahmen ihres Hauptamtes als Fachberater einzusetzen.

Diese gesetzlichen Vorgaben bedeuten:

Der einzelnen Schule wird eine erhöhte Verantwortung dafür übertragen, dass und wie sie die Ziele des Unterrichts und der Erziehung erreicht und ihre Aufgabe erfüllt. Unbeschadet dieser Verantwortung wird der Schule die Schulaufsicht zur Seite gestellt, die mit dem Blick auf das System Schule insgesamt die einzelne Schule berät und gewährleistet, dass die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Eigenverantwortlichkeit erfüllt sind. Der Auftrag der Schulaufsicht ist aber zugleich auch umfassend und verpflichtend. **Die eigenverantwortliche Schule hat einen Anspruch darauf, dass die Schulaufsicht ihre Gewährleistungsaufgabe tatsächlich und umfassend erfüllt und erfüllen kann.**

Schulaufsicht muss also so gestaltet und ausgestattet werden, dass sie die ihr im Schulgesetz zugewiesene Aufgabe erfüllen kann. Dazu gehören:

- Beratung
- Unterstützung

- Qualitätsentwicklung und -sicherung
- Gewährleistung
- Personalversorgung
- Personalentwicklung - Aus- und Fortbildung
- Relais-Funktion Ministerium/Schulen und Schulen/Ministerium (zur Verkürzung der Leitungsspanne)

III.

Insoweit das **Papier „Kommentierte Darstellung der Aufgaben der Schulaufsicht“** auch **konkrete Vorschläge zum „weiteren Umgang“** enthält, geht es weit über den Charakter eines Kommentars hinaus: **Die Bewertung des Papiers in seiner Gänze muss daran orientiert sein, ob die hier vorgeschlagenen Entscheidungen geeignet sind, die bindenden Verpflichtungen des Schulgesetzes einzulösen, und ob sie den in der Schule handelnden Personen ermöglichen, die ihnen vom Gesetzgeber übertragene Eigenverantwortlichkeit tatsächlich wirksam und dauerhaft wahrzunehmen.**

Diese Frage muss eindeutig verneint werden.

Begründung:

Es ist nicht erkennbar, von welcher Definition i. e. S. der „eigenverantwortlichen Schule“ die Verfasser ausgehen, wo sie Grenzen der „Eigenverantwortlichkeit“ und damit auch der Aufgaben der eigenverantwortlichen Schule ziehen. Mögliche Grenzen der Arbeitsverdichtung in den Schulen und der Aspekt der ökonomischen Aufgabenverteilung bzw. -konzentration werden nicht angesprochen. Es fehlen auch alle Hinweise auf materielle und personelle Ressourcen sowohl für die Schulen als auch für die verschiedenen Begleitinstitutionen.

In gleicher Weise fehlt eine konzeptionelle Aussage zu den inhaltlichen und formalen Aspekten der Schulaufsicht in Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen, so dass zahlreiche Aufgabenfelder weder für sich genommen genannt noch in ihren wechselseitigen Bezügen als System beschrieben werden. Schulaufsicht als Instanz zur Qualitätsentwicklung in ihrem Verhältnis zu dem verantwortlichen Ministerium wird nicht angesprochen.

Die Erwartung, die Verlagerung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten auf jeweils andere Einrichtungen bzw. andere Ebenen werde Kosten einsparen und qualitative Verbesserungen erbringen, wird durch keinerlei Belege gestützt. Es wird nicht thematisiert, dass auch bei der in dem Papier offenkundig vorgesehenen Dislozierung strukturierende und steuernde Kompetenzen geschaffen werden müssen, wenn der Bürger weiterhin Kompetenz und Vergleichbarkeit erwarten können soll.

Die *VLBB* führt dazu im Einzelnen aus:

1. Die Autoren listen für die Teildezernate 41 - 49 der Schulabteilungen der Bezirksregierungen deren Aufgaben auf und formulieren nach einer konkretisierenden Beschreibung der Aufgaben und ihrer Kommentierung einen Vorschlag zum „möglichen Umgang“ mit der betr. Aufgabe. **Begründungen** für diese Vorschläge

fehlen bzw. werden mit dem lapidaren Hinweis auf die Zuständigkeit der eigenverantwortlichen Schule implizit als gegeben unterstellt.

2. In dem Papier wird das Dezernat „4 Q“ – **Qualitätsanalyse nicht erwähnt**; dementsprechend fehlt auch jegliche Überlegung zu den Auswirkungen, die die Aufgabenzuschreibung für „4 Q“ für die „eigenverantwortliche Schule“ und die Schulaufsicht im Rahmen der Bestimmungen des Schulgesetzes hat.
3. In Zusammenhang mit den Vorschlägen zu einem „möglichen Umgang“ wirkt sich das **Fehlen jeglicher systematischen Vorstellung von den Aufgaben der Schulaufsicht auf der Basis der Vorgaben des Schulgesetzes** insbesondere im Blick auf die Bedürfnisse der eigenverantwortlichen Schule besonders fatal aus: Die Vorschläge wirken dezisionistisch und eher zufällig.
4. Es findet **keinerlei qualitative Auseinandersetzung** mit der Frage statt, welche Bedürfnisse die eigenverantwortliche Schule hat, um ihren Auftrag erfüllen zu können. Es wird nicht beachtet, dass die neue Aufgabenzuweisung
 - eine massive Erhöhung der Verwaltungsaufgaben
 - eine massive Ausweitung der Entscheidungsprozesse im qualitativen Bereich
 - einen massiven Zuwachs an Verantwortlichkeit für jede einzelne Lehrkraft mit sich bringt.In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die Qualitätsanalyse nur dann zu einer nachhaltigen Verbesserung der Schulqualität beitragen kann, wenn ihre Kriterien von allen Beteiligten als klar und valide wahrgenommen werden. In der Vermittlung dieser Voraussetzung liegt eine besondere Funktion der Schulaufsicht; die Schulleitung wird gerade zu diesem Aspekt in ihrer **Steuerungsaufgabe** auf Unterstützung angewiesen sein.
5. Es findet **keinerlei Auseinandersetzung** mit der Frage statt, wie bzw. von wem künftig der Auftrag wahrgenommen werden kann, die **fachliche Qualität des Unterrichts zu gewährleisten und weiterzuentwickeln**: Die **Schulaufsicht als Fächeraufsicht** im eigentlichen Sinne ist bei aller Unterschiedlichkeit zwischen den einzelnen Schulformen und Schulstufen als impulsgebende, steuernde und Kontinuität sichernde Instanz in diesem Zusammenhang unverzichtbar. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die **Schulaufsicht als Fachaufsicht bzw. Fächeraufsicht** die **regionalen Kompetenzzentren** unterstützen muss, ihre Initiativen koordinieren und ihre Angebote durch spezifische, fachlich ausgerichtete Angebote ergänzen muss.
6. Die fachliche Kompetenz der Schulaufsicht ist in besonderer Weise auch Voraussetzung für die **Gewährleistung angemessener Vorgaben für zentrale Prüfungen und die Erarbeitung von geeigneten Prüfungsaufgaben sowie die Sicherung einer einheitlichen Bewertung sowie die konsequente Auswertung und Umsetzung gemachter Erfahrungen**.
7. In der **Kompetenz der Schulaufsicht** in ihrer bisherigen Struktur ist in hohem Grade eine **Kenntnis der Lehrerschaft** gewährleistet, die u.a. rasche und sachgerechte Entscheidungen über den **Einsatz** bei außerunterrichtlichen und außerschulischen Aufgaben aller Art ermöglicht. Diese Aufgabe und in

Verbindung damit die Möglichkeit, **besonders qualifizierte Lehrkräfte frühzeitig zu fördern**, werden in dem Papier nicht angesprochen.

8. Die Frage, wie die einzelne Schulleitung so ausgestattet werden kann, dass sie bei Übernahme der Aufgaben im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit über **rechtliche Weiterentwicklungen, allgemeine pädagogische Fragestellungen und fachliche Innovationen** informiert ist und kriterienorientiert in diesen Bereichen Entscheidungen treffen kann, wird ebenso wenig behandelt wie Wege für einen konstruktiven Umgang mit den Fragen aufgezeigt werden, die aus den Schulen kommen bzw. kommen werden.
Es ist darauf hinzuweisen, dass in der „eigenverantwortlichen Schule“ **Personen entscheiden und handeln, die eine folgenreiche Verantwortung zugeschrieben bekommen haben**, der sie gerecht werden müssen. Es muss gefragt werden, wie sie in dieser Situation gestützt werden können, an wen sie sich wenden können. Wenn auch in abgestufter Weise, so wird das Bedürfnis nach **Beratung und Unterstützung** auch von Fachlehrkräften, von Schulträgern, Eltern- und Schülervertretungen nachgefragt werden. Diese Aufgabe kann nicht bzw. nur zu einem kleineren Teil von Mitgliedern der Kompetenzteams wahrgenommen werden.
9. An keiner Stelle wird eine Antwort auf die **Frage nach der Struktur der Schulaufsicht** gegeben. Die in dem Papier vorgenommene bloße Aneinanderreihung von Aufgaben für die einzelnen Teildezernate der Schulabteilungen verschleiert die vielfältigen Interdependenzen, die zwischen den Aufgabenfeldern bestehen. Bereits während des Beratungsprozesses hinsichtlich der Neugestaltung der Schulaufsicht wird u.a. mit den Eingriffen in die **Fachberaterstruktur** und mit der Vorbereitung der Einrichtung der „**Kompetenzteams**“ zumindest teilweise eine künftige Struktur vorweggenommen. Gerade diese Verfahren belegen aber, dass ohne die **Personalkennntnis und die Fachkompetenz der Schulaufsicht** die Errichtung und die kontinuierliche Weiterführung sowie die effiziente Steuerung der Arbeit in den Gremien der „Kompetenzzentren“ und der Fachberaterinnen/ Fachberater nicht möglich ist.
10. **Die Konsequenzen**, die sich aus den hier vorgeschlagenen „**möglichen Umgängen**“ ergeben, sind in höchstem Maße besorgniserregend:
Eine Definition der „eigenverantwortlichen Schule“ fehlt: **Durch die hier formulierten „möglichen Umgänge“ wird implizit eine Definition der „eigenverantwortlichen Schule“ vorweggenommen, ohne aber eine Unterscheidung hinsichtlich der Aufgabenfunktionen (Verwaltung / Personalführung / Unterricht) vorzunehmen und der Frage nachzugehen, ob und in welchem Grade die einzelnen Systeme diesen Aufgaben auf Grund der materiellen und personellen Ressourcen gerecht werden können.** Ob die derzeit bestehenden Vorstellungen dazu in einem Schulsystem von der Größe und der Komplexität wie in NRW auf die Dauer tragfähig sind, ist nicht gesichert.

Bei der Umsetzung der hier gemachten Vorschläge würde für die Schulen eine begleitende, beratende und gewährleistende Schulaufsicht nicht mehr zur Verfügung stehen. Damit wird zugleich der Erfolg eingeleiteter Reformmaß-

nahmen gefährdet, für den eine kompetente und effiziente Schulaufsicht unverzichtbar ist.